



Hygieneschutzkonzept im Rahmen der Corona-Pandemie Hallenbad Saison 2021/2022

in Ergänzung und basierend auf den jeweils gültigen Fassungen/Versionen:

- Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) (19.03.2022)
- Hygienekonzept Hallen-/Freibäder des Bayerischen Gesundheitsministeriums (13.12.2021)
- Pandemieplan 4.0 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen (25.03.2021)

Hinweis zum Schutzkonzept:

Nach der BayIfSMV muss das Schutz- und Hygienekonzept nur vorgehalten und auf Verlangen vorgelegt werden. Eine Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Gesundheitsamt vor Ort muss grundsätzlich nicht eingeholt werden. Es muss daher in der Einrichtung in schriftlicher, nicht veränderlicher Form vorhanden sein. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die einer Einzelfallentscheidung und somit Genehmigung bedürfen.

Das vorliegende Konzept gilt ab dem 19.03.2022 und ersetzt das bisherige Schutzkonzept vom 17.02.2022 Version 6.0 der Hallenbadsaison 2020/2021.

Die Gesundheit und die Sicherheit der Badegäste sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben höchste Priorität. Durch das Schutzkonzept sichern wir mit geeigneten Maßnahmen den gesundheitsmäßigen Betrieb. Die neuralgischen Punkte in einem Bad sind nicht das Wasser selbst, sondern dort wo man sich auf engerem Raum begegnet. Hallen- und Freibäder, wie auch Wellnessanlagen unterliegen ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden. D.h., dass in den Anlagen bereits eine sehr hohe Hygienequalität herrscht.

Öffnungszeiten:

Die Saisonöffnung des Hallenbades in Neunburg vorm Wald, Katzdorfer Straße 18, für den öffentlichen und den schulischen Betrieb fand am 21.9.2021 statt.

Die Schulschwimmzeiten regeln die Schulen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

Die Schwimmzeit für die Öffentlichkeit wird wie folgt festgelegt:

- Dienstag bis Donnerstag jeweils von 18.00 bis 21.00 Uhr
- Freitag von 16.00 bis 20.00 Uhr
- Samstag von 14.00 bis 17.00 Uhr
- Sonntag und Montag geschlossen

Letzter Einlass 1 Stunde vor Ende der Badezeit.

Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.



Nutzungsberechtigte 2G

Zugang darf Personen gewährt werden, die geimpft oder genesen sind.

- **Als geimpft** gelten Personen mit der nötigen Anzahl an Einzelimpfungen (momentan: 2), wobei die letzte davon mindestens 14 Tage zurück liegen muss.
- **Als genesen** gelten Personen, bei denen die Corona-Infektion mit einem PCR-Test festgestellt wurde. Dieses Testergebnis muss mindestens 28 Tage alt sein, darf aber nicht länger als drei Monate (90 Tage) zurückliegen.
- **Ausnahmen bei Zugang nach 2G:**
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler, die in der Schule regelmäßig negativ getestet werden, haben künftig generell zu allen Bereichen von 2G auch ohne Impfung Zugang.
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag und noch nicht eingeschulte Kinder

Beschäftigte / Ehrenamtlich Tätige, die nicht geimpft oder genesen sind, gilt ebenfalls 3G.

Kontrollen erfolgen vor Zutritt zu den Umkleidekabinen durch die Bademeister. Alle Badekartenbesitzer wurden im Vorfeld über dieses Vorgehen informiert. Hinweisschilder weisen darauf hin. Die Beschäftigten selbst werden im Rahmen der 3G Regel Arbeitsplatz kontrolliert.

Wichtiger Hinweis:

Vor Ort werden keine Selbst- oder Schnelltests angeboten und durchgeführt.

Zur Nutzung sind ausschließlich Saisonkarteninhaber sowie Besitzer einer 10er-Karte mit Personifizierung berechtigt. Jeder Nutzer wird bei der Saisonkarten- sowie der 10er-Kartenausstellung mit allen erforderlichen Daten erfasst und jede Karte im Zugangssystem hinterlegt, sodass erforderlichenfalls eine Infektionskettennachverfolgung möglich ist. Eine Übertragung der Karte auf andere Personen ist somit nicht möglich und strafbar. Eine Infektionskettennachverfolgung wäre bei Weitergabe an Dritte ebenfalls nicht sofort möglich.

Neben dem Impf- und Genesenenstatus werden Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse sowie eine Telefonnummer dokumentiert. Diese Dokumentation ist nach den Regeln der Datenschutzgrundverordnung zugriffsgeschützt aufzubewahren und im Anschluss ordnungsgemäß zu vernichten.

Festlegung der Personenbegrenzung:

Gemäß der Bayerischen Infektionsschutzverordnung vom 19.03.2022 wurde der bisher geltende §4a und somit jegliche Kapazitätsbeschränkung aufgehoben. Der Mindestabstand bleibt davon unberührt.

Wichtig:

Personen, die während der Hallenbadnutzung akut erkranken (u.a. ständiges Husten), haben die Einrichtung unverzüglich zu verlassen bzw. werden durch das Bade-Aufsichtspersonal zum Verlassen der Einrichtung aufgefordert. Dieser Aufforderung ist Folge zu leisten. Wer nach dem Besuch des Hallenbades akut erkrankt, sollte sich verantwortungsbewusst zeigen und sich auf COVID 19 testen lassen und die allgemeingültigen Schutzmaßnahmen strikt einhalten.

Zutrittsverbot:

Nutzern wird das Betreten der Einrichtung unter folgenden Gesichtspunkten untersagt,

- wenn die entsprechenden Nachweise für die aktuell geltenden G-Regelungen nicht vorgelegt werden können,
- die durch das Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen ermittelt und unter Quarantäne gestellt wurden
- bei denen ein PCR, Antigen-Schnelltest oder Selbsttest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 geführt hat (positives Ergebnis)
- Verdachtspersonen bei denen Erkrankungsanzeichen vorliegen, die auf eine SARS-CoV-2 Infektion hindeuten (u.a. Husten, Fieber oder Anzeichen für eine erhöhte Temperatur, Geschmacks-/Geruchsverlust, Schnupfen)



Maskenpflicht und Mindestabstand:

Die Einhaltung eines Mindestabstands von mind. 1,5 m gilt neben den Innenanlagen des Hallenbades auch für den Bereich außerhalb und innerhalb der Wasserfläche. Vor dem Eingang und im Eingangsbereich sind ebenfalls die Abstandsvorschriften einzuhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die zum gleichen Hausstand gehören. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (6 bis 16 Jahre) und FFP2 (ab 16 Jahren) ist in öffentlich geschlossenen Räumen und somit auf allen Bewegungs- und Begegnungsflächen inkl. der sanitären Anlagen Pflicht. Im Umfeld des Wasserbeckens kann auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes/FFP2 verzichtet werden, sofern zuverlässig der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Ausgenommen hiervon sind ebenfalls Personen des gleichen Hausstandes. Zur optischen Abstandskontrolle sind Bodenmarkierungen angebracht und mit Piktogrammen erläutert. Eine Parkplatzregelung hinsichtlich des Mindestabstandes ist nicht erforderlich, da das Hallenbad über keine eigenen Parkplätze verfügt.

Kontaktdatenerfassung:

Die Pflicht zur Kontaktdatenerfassung entfällt ebenso wie die bisherige Pflicht, nur personalisierte Tickets zu verkaufen.

Lüften:

Die Belüftung des gesamten Hallenbades wie auch der angrenzenden Dusch- und Umkleidebereiche werden dauerhaft mit 100 % Frischluft versorgt (reiner Außenluftvolumenstrom; Umluftklappe geschlossen; Raumfeuchte 40 bis 60%). Die Lüftungsanlage wird nach den geltenden Vorschriften gewartet und beprobt.

Reinigung und Hygiene:

Die Reinigungs- und Hygienemaßnahmen sind in den Badeanlagen bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert. Am Ein- und Ausgang sind Händedesinfektionsmittel bereitgestellt.

Personalschutz/Erste Hilfe:

Der Schutz des Personals hat hohe Priorität. Erste-Hilfe-Leistungen erfolgen nur mit den max. dafür notwendigen Personen. Ebenfalls wann immer möglich erfolgt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung bei allen Personen, wann immer möglich auch der verletzten Person. Im besten Falle trägt der Ersthelfer (meist Bademeister) eine FFP2 Maske, ggf. wenn erforderlich eine Schutzbrille. Im Falle einer Herz-Lungen-Wiederbelebung trägt der Ersthelfer eine FFP2 Maske sowie eine Schutzbrille. Eine Atemspende erfolgt ausschließlich mittels Hilfsmittel (Beatmungs-Taschenmaske). Wenn keine vorhanden sind wird kontinuierlich Herzdruckmassage in Verbindung mit einem AED durchgeführt.

Hinweis:

Trotz aller Schutzmaßnahmen zur Vermeidung einer Infektion mit dem Corona-Virus ist es nicht ausgeschlossen, an COVID 19 zu erkranken. Der Besuch oder das Betreten einer solchen Einrichtung während einer Pandemie erfolgt auf eigene Gefahr.

Neunburg vorm Wald, den 19.03.2022
Stadt Neunburg vorm Wald

Peter Fleischmann
Geschäftsführer Stadtwerke Freizeit GmbH

